

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1936	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 36	Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1936 .....	251
23. 3. 36	Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung.....	251
24. 3. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien.....	252
24. 3. 36	Dritte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Dritte KVB DB).....	252
25. 3. 36	Verordnung über die Einführung der Werbeabgabe im Saarland.....	258

### Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1936.

Vom 2. März 1936.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 246) wird verordnet:

#### § 1

Für das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1936 (Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 55 vom 5. März 1936) gilt sinngemäß die Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932 vom 25. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 247).

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. März 1936 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1936.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung  
Poffe

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag  
Dr. Olscher

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung  
Dr. Freisler

### Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung.

Vom 23. März 1936.

Auf Grund des § 2 Nr. 6 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403) und des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) bestimme ich:

#### § 1

(1) In allen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gegen die Entscheidung eines Landgerichts an Stelle des sonst zuständigen Oberlandesgerichts

I. das Kammergericht in Berlin,

sofern die angefochtene Entscheidung von einem Landgericht erlassen ist, das zu einem der folgenden Oberlandesgerichtsbezirke gehört:

Berlin, Braunschweig, Breslau, Celle, Düsseldorf, Frankfurt (Main), Hamburg, Hamm, Kassel, Kiel, Köln, Königsberg (Pr), Marienwerder, Raumburg, Oldenburg, Rostock, Stettin;

II. das Oberlandesgericht in München,

sofern die angefochtene Entscheidung von einem Landgericht erlassen ist, das zu einem der folgenden Oberlandesgerichtsbezirke gehört:

Bamberg, Darmstadt, Dresden, Jena, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart, Zweibrücken.

(2) Das gleiche gilt in allen Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen und nicht schon vom Abs. 1 umfaßt werden.

### § 2

(1) Hängt die Entscheidung nach der Auffassung des nach § 1 zuständigen Oberlandesgerichts im wesentlichen von der Auslegung eines Gesetzes ab, das in seinem Bezirk nicht gilt oder gegolten hat, so kann es, wenn das Gesetz im Bezirk eines oder mehrerer der ihm nach § 1 zugewiesenen Oberlandesgerichte gilt oder gegolten hat, die weitere Beschwerde einem der ihm zugewiesenen Oberlandesgerichte zur Entscheidung überweisen, in dessen Bezirk das Gesetz gilt oder gegolten hat.

(2) Hängt die Entscheidung nach der Auffassung des nach § 1 zuständigen Oberlandesgerichts im wesentlichen von der Auslegung eines Gesetzes ab, das weder in seinem Bezirk noch im Bezirk eines der ihm nach § 1 zugewiesenen Oberlandesgerichte gilt oder gegolten hat, so kann es die weitere Beschwerde dem anderen im § 1 genannten Oberlandesgericht zur Entscheidung überweisen. Dieses Oberlandesgericht kann nach Abs. 1 verfahren.

(3) Der Überweisungsbeschluß ist dem Beschwerdeführer bekanntzumachen.

### § 3

Das nach § 1 für die weitere Beschwerde zuständige Oberlandesgericht tritt in den dort angegebenen Grenzen für die Beschwerde gegen eine Verfügung des Landgerichts an die Stelle des nach §§ 64, 143 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Oberlandesgerichts.

### § 4

Das nach § 1 für die weitere Beschwerde zuständige Oberlandesgericht gilt im Sinne der §§ 5, 46 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als gemeinschaftliches oberes Gericht für alle Gerichte der ihm nach § 1 zugewiesenen Bezirke, sofern ein anderes gemeinschaftliches oberes Gericht außer dem Reichsgericht nicht vorhanden ist. Es tritt bei Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit für die Gerichte der ihm zugewiesenen Bezirke an die Stelle des Oberlandesgerichts, das die Zuständigkeit zu bestimmen hat, ohne gemeinschaftliches oberes Gericht zu sein.

### § 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1936 in Kraft.

(2) Von dieser Verordnung betroffene Sachen, die zu diesem Zeitpunkt bereits bei den Oberlandesgerichten anhängig sind, werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

(3) Sofern für die Einlegung der Beschwerde oder weiteren Beschwerde eine Frist vorgeschrieben ist und diese Frist nicht bereits vor dem 1. April 1936 abgelaufen ist, endet sie frühestens mit dem Ablauf des 15. April 1936.

Berlin, den 23. März 1936.

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

### Verordnung

#### zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien.

Vom 24. März 1936.

Auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) wird hierdurch bestimmt:

### § 1

Im § 1 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) wird das Wort „einmalige“ gestrichen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1936.

Der Reichsminister der Finanzen  
In Vertretung  
Reinhardt

#### Dritte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Dritte FFB DB).

Vom 24. März 1936.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) wird hierdurch bestimmt:

### § 1

(1) Laufende Kinderbeihilfen können unter den folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Die Familie muß fünf oder mehr Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umfassen. Als Kinder in diesem Sinn gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge.